

## Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

### 1 Anwendungsbereich

- 1.1 Die inetz GmbH ist Netzbetreiber im Sinne des EnWG.
- 1.2 Die NAV und die Ergänzenden Bedingungen zur NAV gelten seit ihrer erstmaligen Veröffentlichung für alle Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse. Diese geänderten Ergänzenden Bedingungen zur NAV gelten für alle Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse zum Monatsbeginn nach öffentlicher Bekanntgabe, hier der 01.02.2017 und treten an Stelle der Ergänzenden Bedingungen zur NAV vom 01.04.2015.
- 1.3 Die Zuordnung zur Niederspannung erfolgt anhand der Messspannung.

### 2 Vertragsabschluss

- 2.1 Der Netzbetreiber schließt den Anschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer, in der Regel der Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes, ab. Ausnahmefälle bedürfen der Zustimmung / gesonderter Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber oder dessen Beauftragten.
- 2.2 Mit schriftlicher Beauftragung des Netzanschlussangebotes kommt der Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer zustande. Die Inbetriebsetzungsanzeige und die in ihr enthaltenen technischen und kaufmännischen Daten werden Vertragsbestandteil des Netzanschlussvertrages.
- 2.3 Mit Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach § 14 NAV und der Entnahme von Energie kommt unter den weiteren Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 der NAV der Anschlussnutzungsvertrag zustande.

### 3 Grundstücksbenutzung

Kann die Erschließung nur über nicht versorgte Grundstücke Dritter erfolgen, so hat der Veranlasser, sofern dem Netzbetreiber kein Recht zur Grundstücksmitbenutzung zusteht, die schriftlichen Zustimmungen der jeweilig betroffenen Grundstückseigentümer beizubringen.

### 4 Baukostenzuschuss

- 4.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber bei Neuanschluss seiner Kundenanlage an das Leitungsnetz des Netzbetreibers bzw. bei einer Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 4.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen einschließlich der Transformatorenstationen.
- 4.3 Die Baukostenzuschüsse decken maximal 50 von Hundert dieser Kosten.
- 4.4 Baukostenzuschüsse werden nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der die Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt.
- 4.5 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan) und wird durch den Netzbetreiber festgelegt.
- 4.6 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderungen oberhalb der oder über die genannten 30 kW erhöht bzw. für den Teil der Leistungsanforderung, die die bisher vertraglich gebundene Leistung übersteigt. Ein weiterer Baukostenzuschuss ist im Übrigen auch fällig, wenn für die Erhöhung der Leistungsanforderung hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse berechnet und bezahlt worden sind.
- 4.7 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 EnWG.

### 5 Netzanschluss, Netzanschlusskosten, Netztrennung

- 5.1 Der Anschluss von Kundenanlagen und Verbrauchsgeräten an das Verteilnetz des Netzbetreibers oder die Veränderung von bestehenden Kundenanlagen (Leistungserhöhungen und Geräteeinbauten) ist über ein eingetragenes Elektroinstallationsunternehmen auf den dafür vorgesehenen Vordruck zu beantragen.
  - 5.2 Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung sofern nichts anderes vereinbart ist.
  - 5.3 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung, des Netzanschlusses. Er trägt ebenfalls die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Kostenermittlung für Netzanschlüsse erfolgt auf der Grundlage der im jeweils gültigen Preisblatt Netzanschluss Strom festgelegten Pauschalbeträge. Für alle dort nicht erfassten Netzanschlüsse werden die Kosten nach Aufwand ermittelt. Für den Fall, dass bei der Baudurchführung wesentliche, unvorhersehbare nicht vertragskonforme Abweichungen auftreten oder auf Wunsch des Kunden veranlasst werden, werden die sich ergebenden Mehrkosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
  - 5.4 Der Netzanschluss wird grundstücksbezogen errichtet. Der Netzbetreiber kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine eigene selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Elektrizitätsverteilstromnetz angeschlossen wird.
  - 5.5 Für die Tiefbauarbeiten in Eigenleistung ist das geltende technische Regelwerk sowie spezielle Vorgaben des Netzbetreibers zu beachten. Sollten dem Netzbetreiber aus nicht termin- oder qualitätsgerechter Ausführung der Tiefbauleistungen in Eigenleistung des Anschlussnehmers zusätzliche Kosten entstehen, so werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.
  - 5.6 Bei Tiefbau in Eigenleistung hat der Anschlussnehmer die erforderlichen behördlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. auf seine Kosten zu beschaffen.
  - 5.7 Die Netzanschlussleitung muss leicht zugänglich sein und darf nicht überbaut werden. Bei Zuwiderhandlung entstehende Kosten werden dem Anschlussnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt.
  - 5.8 Wird der Netzanschlussvertrag durch den Anschlussnehmer gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen (z. B. Antrag des Anschlussnehmers auf Rückbau des Netzanschlusses) trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz. Grundlage bildet das jeweils gültige Preisblatt Netzanschluss Strom..
- ### 6 Angebot, Annahme und Fälligkeit
- 6.1 Der Netzbetreiber unterbreitet dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot zum Anschluss an das Verteilernetz bzw. auf Veränderungen des Netzanschlusses und teilt ihm unter Angabe der technischen Lösung den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten - getrennt ausgewiesen - mit. Der Anschlussnehmer bestätigt dem Netzbetreiber schriftlich die Annahme des Angebotes.
  - 6.2 Über den Anschlusskostenbetrag wird dem Anschlussnehmer eine Rechnung gelegt. Es gelten die auf der Rechnung vorgegebenen Zahlungsbedingungen.
  - 6.3 Bei größeren Objekten kann der Netzbetreiber Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen und/oder nach Fertigstellung einzelner Netzanschlüsse verlangen.
  - 6.4 Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 NAV bleibt hiervon unberührt.

6.5 Der Zählereinbau und die Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 14 NAV kann von der Begleichung der Anschlusskosten abhängig gemacht werden.

## 7 Elektrische Anlage

Arbeiten zur Errichtung, Erweiterung, Veränderung oder Unterhaltung einer Kundenanlage dürfen nur durch ein im Installateurverzeichnis eines Stromversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden. Die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers sind hierbei zu beachten.

## 8 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

8.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist vom ausführenden Elektroinstallateursunternehmen mittels gültigen Vordrucks beim Netzbetreiber zu beantragen.

8.2 Für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch kann der Netzbetreiber den jeweiligen Weiterverrechnungssatz verlangen.

8.3 Eine Inbetriebsetzung im Sinne der vorstehenden Regelung ist auch die Wiederherstellung der Anschlussnutzung nach einer Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie die Inbetriebnahme einer erweiterten oder geänderten elektrischen Anlage,

8.4 Die Kosten können pauschal berechnet werden (siehe Preisblatt)

## 9 Messeinrichtungen, Ablesung und Schätzung

9.1 Der Netzbetreiber stellt bei Bedarf erforderliche Messeinrichtungen zur Verfügung. Der Anschlussnehmer/Kunde darf an der Messeinrichtung weder Änderungen noch sonstige Maßnahmen durchführen oder durch Dritte veranlassen.

9.2 Die temporäre oder permanente Montage von Geräten zur Messwertregistrierung, Datenfernübertragung etc. ist vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer unentgeltlich zu dulden.

9.3 Leistungen in Zusammenhang mit der Messeinrichtung sind entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt zu verrechnen.

9.4 Ist der Netzbetreiber zugleich Messstellenbetreiber so kann er die Messeinrichtung selbst ablesen, einen Dritten damit Beauftragen oder kann verlangen, dass diese vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer abgelesen werden, wenn dies

- zum Zwecke einer Abrechnung,
- anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
- bei einem berechtigten Interesse des Netzbetreibers an einer Überprüfung der Ablesung

erfolgt. Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer können einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn dies ihm nicht zumutbar ist. Der Netzbetreiber darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

9.5 Wenn der Netzbetreiber das Grundstück und die Räume des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Netzbetreiber den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dies gilt auch, wenn der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

## 10 Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung, Mahnung und Inkasso

Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung gemäß NAV (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung werden die Kosten lt. Anlage des zum Zeitpunkt gültigen Preisblattes in Rechnung gestellt. Verzugszinsen werden in gesetzlich zulässiger Höhe berechnet.

## 11 Ortsnetzumstellung

11.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, zur Sicherung der Stromversorgung sowohl die Lieferspannung als auch die Art der Leitungszuführung (z. B. Umstellung von Freileitungen auf Erdkabelanschluss) zu ändern.

11.2 Erfolgt eine derartige Netzumstellung, so ist der Anschlussnehmer / Anlageneigentümer für die umstellbedingten Änderungen an seinen Anlagen (Installationsanlagen und Verbrauchsgeräte) verantwortlich und trägt hierfür die Kosten.

## 12 Baustrom, Isolierung von Freileitungen

12.1 Das Anschließen ortsveränderlicher Baustromanlagen (zurzeit DIN VDE 0612) an das Verteilnetz des Netzbetreibers ist kostenpflichtig. Gleiches gilt für den Ein- und Ausbau der Zählereinrichtung. Die Rechnungslegung für die Komplettleistung erfolgt mit Inbetriebnahme der Anlage. Die Preisermittlung erfolgt entsprechend gültigem Preisblatt.

12.2 Zur Vermeidung von Personen- und Anlagenschäden infolge Berührung spannungsführender Teile von / in Freileitungsnetzen erfolgt durch den Netzbetreiber die Isolierung von Hauptleitungen und Freileitungshausanschlüssen (Art und Umfang wird vom Netzbetreiber festgelegt). Diese Leistungen sind für den Auftraggeber kostenpflichtig, die Preisermittlung erfolgt gemäß gültigem Preisblatt. Die Rechnungslegung für die Komplettleistung erfolgt nach der Montage.

## 13 Unterbrechbare Verbrauchseinrichtung

13.1 Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen sind Anlagen, die ausschließlich in lastschwachen Zeiten betrieben werden können. Anschluss oder Änderungen von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, wie z.B. Wärmespeicher- (WSA) oder Wärmepumpenanlagen (WPA), bedürfen der Anmeldung mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken. Nähere Angaben zu Anforderungen an unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen enthalten die im Internet veröffentlichten Anschlussinformationen.

13.2 Bei WPA wird über geeignete Schaltvorrichtungen zu vom Netzbetreiber bestimmten Zeiten die elektrische Energieaufnahme unterbrochen (Unterbrechungszeiten). Die konkreten Unterbrechungszeiten sind auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.

13.3 Die Steuerung sowie die täglichen Freigabe- und Unterbrechungszeiten legt der Netzbetreiber in Abhängigkeit von den Netzlastverhältnissen fest. Erforderliche Änderungen der Vorgaben wird der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer und Anschlussnutzer rechtzeitig, mindestens einen Monat vorher, in geeigneter Form mitteilen

## 14 Verbraucherbeschwerden/Schlichtungsstelle

14.1 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB hat er für die Bereiche der Strom- und Erdgasversorgung das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität der Leistungen von inetz, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie, betreffen, an den Kundenservice von inetz, Augustusburger Str. 1, 09111 Chemnitz, Tel. 0371 489-2999, E-Mail: [Kundenbetreuung@inetz.de](mailto:Kundenbetreuung@inetz.de) zu wenden. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei inetz beantwortet.

Hilft inetz der Beschwerde des Kunden nicht innerhalb der Frist ab, kann der Kunde die Schlichtungsstelle nach § 111 b EnWG anrufen. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. inetz ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

14.2 Anschrift und Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten wie folgt:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel. 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de) (Montag - Freitag, 10 - 16 Uhr).

Auskünfte zu Verbraucherrechten erteilt der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postanschrift Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53155 Bonn, Tel. 030 22480-500 oder 01805 101000, Fax 030 22480-515.

Chemnitz, 31. Januar 2017